

Hygienekonzept für Übungsabende des Kirchenchores der ev.-luth. Christus-Kirchengemeindehaus Hollen



während der Corona-Pandemie.

***Gott zur Ehre und aus Freude am Singen wollen wir uns als Kirchenchor der Kirchengemeinde Hollen wieder treffen und gemeinsam musizieren.
Damit dies auch in Coronazeiten stattfinden kann wollen wir einige Spielregeln erklären und uns daran halten.***

Das vorliegende Konzept gilt für Übungsabende in der Kirche.

Stand vom 07.09.2020

Laut Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020 sind Zusammenkünfte zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung sowie während der Veranstaltung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält. Weiter ist ein Hygienekonzept zu erstellen, welches allen Teilnehmern bekannt sein muss. (1)

Übungsabende des Kirchenchores

Die Übungseinheiten finden in der Kirche statt.

Allgemeine Voraussetzungen

- Alle Chorproben finden auf freiwilliger Basis statt
- Für jede Veranstaltung muss eine hauptverantwortliche Person benannt werden.
- Bei jedem Treffen wird eine Anwesenheitsliste geführt, aus der hervorgeht, wer zu welchen Zeiten an den Angeboten teilgenommen hat; diese Liste wird 21 Tage gespeichert.
- **Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen) dürfen nicht am Angebot teilnehmen bzw. dieses betreuen.**
- **Personen, die einer besonderen Risikogruppe angehören (insbes. Lungen-, Herz- und Krebserkrankungen), sollten nicht am Angebot teilnehmen.**
- Die teilnehmenden Gruppenmitglieder sind vor der Veranstaltung per Mail oder Post über die Hygiene- und Verhaltensregeln zu informieren.
- Dauer der Übungsabende ca. 45 – 60 Minuten.

Räumliche Voraussetzungen

- Die genutzten Räumlichkeiten sind vor dem Eintreffen der Gruppenteilnehmer durch die Gruppenleitung zur Wahrung der geforderten Abstände entsprechend vorzubereiten (z. B. Stühle auf Abstand stellen, Türen offen stellen, Handdesinfektionsmittel bereitstellen...).
- Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass sich die Chormitglieder einzeln in den gekennzeichneten Plätzen in den Bänken oder Stühlen platzieren. Jedem Chormitglied wird eine Sitzposition zugewiesen. Dabei ist zu gewährleisten, dass seitlich zwischen den Chormitgliedern ein Abstand von 1,5m und nach vorne mindestens ein Abstand von 2,0m eingehalten wird.
- Der Chorleiter hält einen Abstand von 3,0m zum ihm am nächsten sitzenden Chormitglied.
- Sanitärräume sind mit Seifenspendern und möglichst Handdesinfektionsmittel ausgestattet.
- Räume müssen nach jeder Gruppennutzung, mindesten nach jedem Nutzungstag gründlich gereinigt werden.

Verhaltensregeln

- Gründliche Reinigung der Hände bzw. Desinfektion beim Betreten des Gebäudes. Handdesinfektionsmittel wird im Eingangsbereich durch ein Chormitglied verteilt.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist zu beachten und möglichst einzuhalten.
- Beim Betreten und Verlassen der Kirche soll ein Mund-Naseschutz getragen werden.
- Türen sollten möglichst offen stehen (auch, um die Berührung der Klinken zu minimieren).
- Auf Begrüßungsrituale wie Händeschütteln oder Umarmungen wird verzichtet
- Jedes Mitglied bringt bei Bedarf seinen eigenen Notenständer sowie Notenmaterial mit.
- Atemübungen und Einsingen sollen möglichst kurz gehalten und der Situation angepasst werden (z. B. Verzicht auf Explosivlaute)
- Mindestens alle 30 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Übungseinheit ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Türen über mehrere Minuten vorzunehmen.
- Für die Nutzung der Toiletten sollte das Gemeindehaus durch den Haupteingang betreten und durch den Nebeneingang bei den Toiletten verlassen werden (Einbahnstraßenregelung).
- Immer nur eine Person in den Sanitärräumen!
- Niesen und Husten immer in die eigene Armbeuge.

Reinigung der Kirche

- Nach dem Treffen werden alle genutzten Türklinken und Lichtschalter vom Veranstalter gereinigt.
- Genutzte Stühle und Bänke müssen von den veranstaltenden Personen mit handelsüblichen Reinigungsmitteln gereinigt werden.
- Genutzte Wischtücher in den Abwurfeimer im Putzmittelraum ablegen.
- Die Toiletten- und weitere übliche Reinigung wird durch die Kirchengemeinde organisiert.

Verzehr von Speisen und Getränken

- Die Teilnehmer sollten für den Eigenbedarf selbst Getränke mitbringen.
- Auf eine Küchennutzung sollte zurzeit weitestgehend verzichtet werden.
- Auf gesellige Versammlungen vor und nach der Probe wird vorerst verzichtet...

Besondere Hinweise

Auf einer Mitgliederliste werden die Anwesenden eingetragen. Weiter sind das Datum, Uhrzeit und die genutzten Räume zu dokumentieren und durch die hauptverantwortliche Person zu unterschreiben.

Die ausgefüllte Anwesenheitsliste ist unmittelbar nach der Veranstaltung im Briefkasten am Pfarrhaus einzuwerfen.

In keinem Fall sollten Stifte oder andere Gegenstände durch mehrere Personen genutzt werden.

Die jeweilige Kirchen- und Gemeindehausnutzung muss der Gemeindeleitung unter Nennung der genutzten Räumlichkeiten zur Organisation der Reinigungsintervalle gemeldet werden (alfred.collmann@kirche-hollen.de, 0176-52206281).

Eine Einhaltung aller Hygieneregeln wird vorausgesetzt um eine langfristige Chorarbeit zu sichern.

Hollen, den 07.09.2020

Der Kirchenvorstand

(1) Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020.

Basierend auf § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65).